

**Berlin, 24.6.2019**

## **Stellungnahme von Germanwatch, dem Ökumenischen Netz Zentralafrika, Powershift und Weed zum Durchführungsgesetz zur sogenannten europäischen Konfliktminerale-Verordnung und Änderung des Bundesberggesetzes**

Der Entwurf weist aus unserer Sicht einige eklatante Schwachstellen auf. Es ist zu befürchten, dass das Durchführungsgesetz – das Vorbildcharakter für andere europäische Länder haben wird – keinen wirksamen Rechtsrahmen für Unternehmen bieten wird. Es wird in dieser Form nicht dem Versprechen des Koalitionsvertrages gerecht, der in Kapitel 8 betont, die EU-Verordnung „mit starken Durchsetzungsbestimmungen“ in nationales Recht umzusetzen.

Im Einzelnen betrifft dies die folgenden Punkte:

- Der Entwurf hat gravierende Transparenz-Mängel. Eine jährliche Veröffentlichung der Unternehmen, die unter die Verordnung fallen, ist nicht vorgesehen. Die Bundesregierung muss mit ihrem Durchführungsgesetz zur EU-Konfliktmineraleverordnung sicherstellen, dass alle deutschen Unternehmen, die unter die Verordnung fallen („Unionseinführer“), nicht nur der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) zur Verfügung gestellt werden, sondern veröffentlicht werden. Wenn die Namen der Unternehmen öffentlich nicht einsehbar sind, sind wichtige Kontroll- und Nachfragemechanismen durch Dritte nicht möglich. So setzt auch Artikel 11 Abs. 2 der EU-Verordnung die öffentliche Kenntnis der betroffenen Unionseinführer logisch voraus: Die zuständige Behörde soll nachträgliche Kontrollen durchführen, wenn sie Informationen u.a. "aufgrund begründeter Bedenken Dritter" zur Einhaltung der Verordnung durch einen Unionseinführer erhält. Zudem wäre auf diese Weise ein „level playing field“ der betroffenen Unionseinführer gewährleistet, da sich die öffentliche und zivilgesellschaftliche Kontrolle andernfalls nur auf jene großen Unternehmen fokussieren würde, bei denen von vornherein bekannt ist, dass sie von der Berichtspflicht betroffen sind.
- Es fehlen wirksame Sanktionen für Unternehmen, die gegen die Berichtspflichten verstoßen, die in der EU-Verordnung festgelegt wurden. Sanktionsmechanismen bzw. rechtliche Konsequenzen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, um eine tatsächliche Anwendung der Verordnung zu erreichen. Artikel 16 Absatz 1

der EU-Verordnung sieht vor, dass Mitgliedstaaten die „Regeln über Verstöße gegen diese Verordnung“ festlegen. Lediglich Maßnahmen mit strafrechtlichem Charakter („penalties“) wegen anhaltender Nichteinhaltung sind in Artikel 17 Absatz 3 zum jetzigen Zeitpunkt ausgenommen. Das deutsche Verwaltungsrecht hat einen Katalog an Durchsetzungsmaßnahmen, zum Beispiel Bußgelder bei Verstößen gegen geltendes Recht, wenn es sich bei der Zuwiderhandlung um eine Ordnungswidrigkeit handelt. Die Befugnis der Bundesregierung, entsprechende Bußgelder zu erlassen, sollte geprüft werden. Entsprechend empfehlen wir, Geldbußen einzuführen, deren Höhe sich am Gesamtumsatz der Unternehmen orientiert und auch danach differenziert, ob es sich um einen ersten oder einen wiederholten Verstoß handelt. Ohne starke Regeln bei Verstößen gegen die Verordnung fehlt es dem Durchführungsgesetz zur EU-Verordnung an der notwendigen Wirksamkeit. Dies belegen auch Erfahrungen aus der EU-Holzhandelsverordnung. Eine weitere wirksame Reaktion wäre die Veröffentlichung derjenigen Unionseinführer, die ihren Pflichten aus der EU-Verordnung nicht nachkommen.

- Der Entwurf des Durchführungsgesetzes hat unter § 9 Zwangsgelder in Höhe von bis zu 50.000 Euro festgelegt. Diese sind zu niedrig, um bei umsatzstarken Unternehmen Wirksamkeit zu entfalten. Auch hier fordern wir eine wirksame Erhöhung und empfehlen eine Unterscheidung hinsichtlich des jeweiligen Gesamtumsatzes der Unternehmen.

Wir halten die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien für einen wichtigen Schritt, um einen gerechten und konfliktfreien Abbau und Handel mit Zinn, Wolfram, Tantal und Gold aus Konfliktgebieten zu ermöglichen. In der Vergangenheit haben wir die progressive Rolle Deutschlands im Prozess der Erstellung begrüßt. Um dies auch effektiv und nachhaltig umzusetzen, plädieren wir daher für ein wirkungsvolles Umsetzungsgesetz auf deutscher Ebene, welches eine Vorbildfunktion in der EU einnehmen kann.